

Merkblatt Anerkennung der sechsmonatigen betrieblichen Erfahrung



1. Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Art. 46 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 sehen die Reglemente der EHB neben der fachlichen und der berufspädagogischen Bildung eine betriebliche Erfahrung im Umfang von 6 Monaten vor. Diese gesetzliche Bestimmung gilt für alle Lehrbefähigungen der schulischen Grundbildung und der Berufsmaturität.

2. Ziel der betrieblichen Erfahrung

Die betriebliche Erfahrung dient dem bewussten und persönlichen Kennenlernen der Berufswelt und ist Voraussetzung für das tiefere Verständnis der betrieblichen Prozesse sowie der Arbeits- und Berufswirklichkeit der Lernenden.

Weiter schafft sie Anknüpfungspunkte, um den Lehrstoff praxisbezogen zu vermitteln.

3. Anerkannte Tätigkeiten

Es ist zu unterscheiden zwischen betrieblicher und beruflicher Erfahrung. Anerkannt werden ausschliesslich Tätigkeiten, die innerhalb eines ausser-schulischen Arbeitsverhältnisses geleistet wurden und nachgewiesen werden können. Arbeit in Betrieben, die selber Lernende ausbilden, kann in besonderem Mass zum Verständnis der Zielgruppe beitragen, ist aber keine rechtliche Voraussetzung.

Angerechnet werden Anstellungen, die nach der obligatorischen Schulzeit eingegangen wurden. Betriebliche Ausbildungen (z. B. berufliche Grundbildungen) zählen ebenfalls als betriebliche Erfahrung.

Besondere Fälle

Bedingt anerkannt werden:

- Selbstständiger Erwerb wird angerechnet, sofern er in einem betrieblichen Umfeld erfolgt
- Unentgeltliche Freiwilligenarbeit in einer betriebsähnlichen Institution kann mit bis zu 3 Monaten angerechnet werden
- Zivildienst kann nur angerechnet werden, wenn es sich um einen Einsatz in einem Betrieb handelt (z. B. Spital, Pflegeheim)

Nicht anerkannt werden:

- Lehrtätigkeiten wie beispielsweise Stellvertretungen als Lehrperson und weitere Erfahrungserfahrungen (z. B. Pfadfinder oder die Führung einer Vormundschaft)
- Militärdienst
- Familienarbeit

Im Zweifelsfall entscheidet die EHB über die Anerkennung der Tätigkeit.



4. Erbringung des Nachweises

Die sechsmonatige betriebliche Tätigkeit kann mehrere Arbeitsverhältnisse umfassen und aus Voll- und Teilzeitanstellungen zusammengesetzt sein. Die Anstellungen müssen insgesamt nach Abzug der Ferien mindestens 900 Stunden belegte Arbeit umfassen, d. h. ungefähr 107 vollzeitliche Arbeitstage. Bei teilzeitlicher Arbeitstätigkeit ist die Anzahl Arbeitstage entsprechend den durchschnittlichen Stellenprozenten umzurechnen. Die betriebliche Erfahrung muss nicht an einem Stück absolviert werden.

Einzureichen sind:

- Die Selbstdeklaration, dass die 900 Stunden geleistet worden sind.
- Ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung des Arbeitsgebers pro Tätigkeit (Kopien). Die Art der Tätigkeit und das geleistete Arbeitspensum müssen daraus eindeutig ersichtlich sein.

Die Belege zur betrieblichen Erfahrung gehören zum Anmeldungsossier. Ohne diese Belege kann das Anmeldungsossier nicht behandelt werden.

Die Unterlagen werden geprüft und anschliessend wird den Studierenden der Anerkennungsentscheid der EHB mitgeteilt. Bei einem Negativentscheid kann innert 20 Tagen eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.

Studierende Diplomstudiengänge DBKU / DHF / DBM / DABU

Die einzureichenden Unterlagen sind zusammen mit der Anmeldung zu senden an:

EHB
Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung
Sekretariat Ausbildung
Kirchlindachstrasse 79
3052 Zollikofen

Auskunft und Beratung:

DBKU / DHF-/ DBM Studiengang:

Nicole Simmen
Nicole.Simmen@ehb.swiss, 058 458 28 11

DABU-Studiengang:

Emilia Ferraro
Emilia.Ferraro@ehb.swiss, 058 458 27 25

Studierende Zertifikatsstudiengänge ZBKU/ZHF

Die einzureichenden Belege sind zusammen mit der Anmeldung zu senden an:

EHB
Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung
Sekretariat Ausbildung
Kirchlindachstrasse 79
3052 Zollikofen

Auskunft und Beratung:

ZBKU/ZHF-Studiengang:

Sabrina Gasser, Cédric Dufey
ausbildung@ehb.swiss, 058 458 27 34



Zertifikatsstudiengänge „Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation“

Studierende Pädagogische Hochschule Bern

Das Gesuch um Anerkennung kann frühestens nach erfolgter Immatrikulation gestellt werden.

Einreichfrist spätestens:

- 31. März (fürs Frühlingssemester)
- 30. September (fürs Herbstsemester)

Sobald die Bedingungen erfüllt sind, reichen die Studierenden die Unterlagen für den Nachweis der betrieblichen Erfahrung auf BIOS ein.

Auskunft und Beratung:

Studienberatung Institut Sekundarstufe II,
studienberatung.is2@phbern.ch

Wichtiger Hinweis:

Studierende der PHBern, die nachträglich das Zertifikat erlangen möchten, reichen den Antrag direkt bei der EHB ein:

ausbildung@ehb.swiss.

Das nachträgliche Ausstellen des Zertifikats ist kostenpflichtig und wird mit CHF 150.- in Rechnung gestellt.

Studierende Pädagogische Hochschule Thurgau

Die einzureichenden Unterlagen sind zusammen mit der Anmeldung zu senden an:

Pädagogische Hochschule Thurgau
Institut Sekundarstufe II
Frau Daniela Padula
Unterer Schulweg 3
Postfach
CH-8280 Kreuzlingen

Auskunft und Beratung:

Die Studienberatung des Studienganges Sekundarstufe II der PH TG erteilt Auskunft und berät die Studierenden.

Studierende Universität Freiburg

Die einzureichenden Unterlagen sind zusammen mit der Anmeldung zu senden an:

Universität Freiburg
Lehrerinnen und Lehrerausbildung
für die Sekundarstufe II
Frau Anne Mottini-Lanz
Rue de Faucigny 2
1700 Freiburg

Auskunft und Beratung:

Die Studienberatung des Studienganges Sekundarstufe II der Universität Freiburg erteilt Auskunft und berät die Studierenden.

18.09.2025, EHB